

# Wahlkampf à la Togo

Atmosphäre von Lügen und Drohungen

Christiane  
Krambeck

**Im August 1998 liegen Präsidentschaftswahlen in Togo an. Ob diese frei und fair sein werden? Und was, wenn nicht? Eine brandaktuelle Frage, der Nachrichtenlage nach zu urteilen.**

## Zur Vorgeschichte

Unter dem Titel: "Togo. Zurück in die Vergangenheit?" findet sich im ai-Journal 4/97 ein knapper Überblick über das sich abzeichnende Scheitern Demokratisierungsprozesses, der 1991 mit der Nationalkonferenz eingesetzt hatte. Beschrieben wird die Enttäuschung der Hoffnung auf eine neue Ära nach den Parlamentswahlen 1994, die faktische Wiedererlangung der ungeteilten Macht Eyadéma im Zuge fragwürdiger Nachwahlen im August 1996, die folgende massive Einschränkung der Pressefreiheit und Arbeit von Menschenrechtsorganisationen in Togo, das Klima der Angst und Unsicherheit in den Straßen von Lomé, die allgegenwärtige Militärpräsenz im ganzen Land. Anschaulich schildert Anfang 1997 auch Daniel Stroux die jüngste Klima-Änderung in Togo, mitsamt ihren Begleiterscheinungen - dem Spitzelwesen, der Zensur, der Käuflichkeit von Abgeordneten, der Verwundbarkeit der Reste demokratischer Errungenschaften (taz 13.1.97, zum 30. Jahrestag der Militärrherrschaft von Eyadéma: "Man weiß ja nie, wer zuhört".)

## Verfassungsgarantien für freie und faire Wahlen werden unterlaufen

Im Vorfeld der im Sommer 1998 anstehenden Präsidentschaftswahlen sind die

von der Verfassung vorgesehenen Institutionen, die freie und faire Wahlen garantieren sollen, Gegenstand fortwährender Auseinandersetzungen. Schon im Februar 1997 kritisiert die oppositionelle CAR erfolglos die unrechtmäßige Besetzung des Verfassungsgerichtes mit regime-nahen RPT-Vertretern, mahnt die längst überfällige Einrichtung einer Wahlkommission an und protestiert gegen die unrechtmäßige Korrektur der Wählerlisten in der Hauptstadt, zu der laut Verfassung nur eine Wahlkommission befugt gewesen wäre. Die Spur dieses Tauziehens läßt sich weiter durch die Meldungen verfolgen: Im August kritisiert die CAR die Weigerung der Regierung, einen EG-Experten-Bericht zu den Wahlen zu veröffentlichen, der Forderungen der Opposition aufgreife. Im September werden Änderungen im Wahlgesetz von der Opposition boykottiert. Parallel läuft die Kritik an der ebenfalls verfassungswidrig gehandhabten Einflußnahme auf die Justiz.

## Oppositionsveranstaltungen werden behindert

Im Frühjahr 1997 bewirkt der Machtwechsel in Zaire, das unter Mobutus Nachfolger Kabila zur Demokratischen Republik Kongo wird, einen Motivationsschub für die Opposition in Togo. Die Ereignisse führen zu einer "die Zeit der Militärdiktatoren in Afrika ist um" - Stimmung. Seitdem fordert die Opposition Eyadéma's Machtanspruch entschlossen heraus, worauf das Regime mit allen Mitteln reagiert.

Am 13.4. wird eine Parteiveranstaltung der CAR in Agou Gadzépé massiv und gewaltsam mit Macheten und Tränengas gesprengt, wobei zwei Frauen sterben. Durchgängig wird weiter von Veranstaltungen oppositioneller Parteien trotz massiver Behinderungen berichtet (etwa UTD 14.6., CAR 26. u. 27.7., 9.8., PDR 2.8.). Meilensteine

der oppositionellen Aktivität sind der Zusammenschluß der CAR, PDR und UFC am 24.6. und die Rückkehr von Professor Léopold Gnininvi aus dem Exil zu einem großangelegten CDPA-Kongreß am 22.8. 97.

Gespannt notiert das Oppositionsblatt "Le Regard" (Nr.53) im Zusammenhang mit der Rückkehr Gnininvis, daß die Entwicklung Eyadéma, der bislang glaubte, seine Machterhaltung beliebig lange auf die Angst seiner Gegner gründen zu können, vor ein schwer lösbares Problem stelle, zumal auch zahlreiche, internationale Beobachter interessiert verfolgten, wie die RPT nun die Demokratie an der Realisierung hindern würde. Tatsächlich zieht das Regime brutal alle Register der Einschüchterung und Verleumdung der Opposition, mit Tendenz zu einer stetig härteren Gangart.

## Terror und Attentate

Am 30.7. brennen gleichzeitig ein Zimmer im Haus des CAR-Führers Agboyibo, in dem seine Kinder schlafen, und ein Nachbarhaus. Vorausgegangene Drohungen und die Unterbrechung von Telefonleitungen deuten auf Brandstiftung. Am 12.8. wird der auf seinen Chef in dessen Wagen wartende Chauffeur Agboyibos von Unbekannten überfallen, gewürgt und zur Herausgabe der Wagenschlüssel gezwungen, der Wagen gestohlen.

Auch andere Oppositionsführer sind Ziel von Einschüchterungen. Am 13.8. werden z.B. Tränengasgranaten aus einem Polizeiauto heraus in das Haus vom Edem Kodjo geworfen, dem UTD-Führer, der 1994 noch für Eyadéma Premierminister war. Anschließend wird ihm vorgeworfen, das Ganze selbst inszeniert zu haben. Ein Zeuge zugunsten von Kodjos Version wird vergeblich bedrängt, seine Aussage zurückzuziehen.

Nachdem Agboyibo anlässlich eines Besuches in Bremen am 11.10.97 von der taz als möglicher Präsidentschaftskandidat präsentiert wird, wird auf ihn am 9.11.97 bei einer Wahlreise nahe der Stadt Bafilo tatsächlich ein Attentat versucht. Am Vormittag desselben Tages erklärt die Regierung ganz offen über Rundfunk, es seien Übergriffe zu erwarten, falls Herr Agboyibo an seinem Vorhaben einer Wahlreise nach Bafilo festhalte. Aus einer Menschenmenge heraus wird Agboyibos Wagen dann von drei Männern angegriffen, von denen zwei als Mitglieder einer Fallschirmeinheit erkannt werden. Einem davon gelingt es, mit einer Schlagring-bewehrten Faust nach Agboyibos rechtem Auge zu schlagen, er trifft und verletzt ihn dabei an der Wange unter dem Auge. Leibwächter können Schlimmeres verhüten. Da im Artikel 62 der Verfassung festgelegt ist, daß Präsidentschaftskandidaten in guter physischer Verfassung sein müssen, hätte Einäugigkeit als Vorwand benutzt werden können, um Me Agboyibo als Kandidaten abzulehnen. Der Verdacht, daß möglicherweise beabsichtigt gewesen sein könnte, liegt nahe, da weiter in der Verfassung steht, daß die gute physische Verfassung potentieller Kandidaten von drei Ärzten zu begutachten ist, die vom Verfassungsgericht benannt werden müssen. Das Verfassungsgericht ist aber inzwischen mehrheitlich von RPT-Anhängern besetzt und fungiert nur noch als verlängerter Arm des Regimes.

Kurz darauf wird in Sokodé der als Kompromißkandidat der Opposition gehandelte Djobo Boukari vergiftet. Im Zuge von anschließenden Unruhen und Ausgangssperren gibt es Tote und Verhaftungen. Verbreitet wird die Version privater Hintergründe. Daran mag gezweifelt werden, zumal Boukari als Präsidentschaftskandidat von den USA unterstützt worden sein soll und damit eine ernste Gefahr für Eyadéma darstellte.

In der Ausgabe vom 18.-22.8. berichtet Le Regard von einer Geheimorganisation zur Ermordung Oppositioneller und veröffentlicht dazu eine lange Todesliste dieser Organisation, die sich wie ein "who is who" der togoischen Opposition liest.

Professor Gnininvi soll Togo inzwischen aus Angst um sein Leben wieder verlassen haben.

## Desinformationskampagnen

Wo Mord nicht gelingt oder nicht opportun ist, greift das Regime auf Rufmord und intrigante Falschmeldungen zurück, die seit jeher zum ständigen Repertoire der Machterhaltung gehört haben. Dazu hier nur zwei Beispiele:

Am 27. und 28. 7. werden in den Staatsmedien angebliche Mitglieder einer Jugendorganisation des CAR-PDR-UFC Bündnisses vorgeführt, die die Opposition anklagen, sie habe Jugendliche zu Untergrundaktionen zur Destabilisierung des Landes aufgestachelt. Die CAR-PDR-UFC protestiert gegen das durchsichtige Desinformations-Manöver, das einen Vorwand zur Festnahme der Oppositionsführer liefern soll.

Im Rahmen der "FONGIT-Affaire" versucht das Regime ab Juni, Mitglieder einer Gruppe von Nichtregierungsorganisationen in Togo und im Ausland für seine Zwecke einzuspannen, und verfolgt die jungen Leute dann, als sie nicht mehr mitspielen. Diese rufen schließlich im September aus dem Untergrund heraus das Verfassungsgericht zu ihrem Schutz an, aber vergeblich. Das Verfassungsgericht von Togo ist längst mehrheitlich mit RPTisten, also mit Anhängern Eyadéma's, besetzt.

## Einflußnahme auf die Presse

Vergleichsweise eher amüsant, aber bezeichnend, ist eine Notiz in Le Regard vom 18.8.97: Demnach haben Jugendliche eine Kamera des Staatsfernsehens "besetzt", weil sie für den Vortrag von Falschmeldungen besser bezahlt werden wollten. - Nach der Veröffentlichung von Vorwürfen, auch der Korrespondent von Africa No.1, MENDOME, habe sich von Eyadéma für Image-Pflege des Regimes bezahlen lassen, wird der Herausgeber von Combat du Peuple der Verleumdung angeklagt und taucht unter (Le Regard vom 28.4.97).

Der Vorwurf, daß manche ausländischen Journalisten dazu neigen, sich mitunter durchaus bewußt etwa für eine großzügige Begleitung exotischer Reisen in afrikanischen Ländern mittels Image-Pflege bei den jeweiligen Machthabern zu revanchieren, wird

Anfang 1997 ganz allgemein von dem nigerianischen Schriftsteller und Nobelpreisträger Wole Soyinka erhoben ("DIE ZEIT" 21.3.97, "Schluß mit der doppelten Moral"). Zornig notiert Soyinka, daß dadurch menschenrechtsverachtende Strukturen stabilisiert würden. Er beklagt dazu die fahrlässige Leichtgläubigkeit gegenüber verbrecherischen Regime im Ausland und die skrupellose Verkehrung z.B. seiner eigenen Aussagen durch einen deutschen Journalisten. Soyinkas Zorn an dieser Stelle kommt nicht von ungefähr. Mandela soll einmal gesagt haben, die Weltmeinung hinter sich zu haben, sei so gut wie eine Armee.

Daß das Regime in Togo Journalisten durchaus subtiler für seine Zwecke einzuspannen weiß, als durch offensichtliche Bestechung, läßt die Berichterstattung um die deutsche Journalistin Hannelore Gadatsch erahnen, der vorgeworfen wird, vor dem Europäischen Parlament als Fürsprecherin Eyadémas aufgetreten zu sein und einen Orden von ihm angenommen zu haben (Le Regard vom 29.7.). In einer empörten Gegendarstellung in Le Regard vom 23.9. erklärt Frau Gadatsch, es sei doch ganz normal, daß Regierungen ausländische Journalisten großzügig empfangen. Als Journalistin hätte sie sich die von Eyadéma angebotene Gelegenheit, über die Evala-Wettkämpfe zu berichten, auch nicht entgehen lassen können. Daß sie vor dem europäischen Parlament für die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit plädiert habe, sei zudem ganz im Interesse des togoischen Volkes geschehen, so daß sie auch keinen Anlaß gesehen habe, auf den verliehenen Orden zu verzichten. Die Redaktion von Le Regard antwortet in derselben Ausgabe und ist dabei sichtlich anderer Meinung, was die Interessen des togoischen Volkes angeht. Le Regard räumt im übrigen ein, daß der deutschen Kollegin die Gefahr der Vereinnahmung, die in der gastlichen Aufnahme und Ordensverleihung durch das Regime lag, anscheinend nicht klar gewesen war, und bietet ein informatorisches Gespräch an.

## Verleumdung von Flüchtlingen

Das Regime in Togo setzt alle Mittel zur Verschleierung seines Charakters ein. Ein

wunder Punkt dabei sind die politischen Flüchtlinge, die ein schlechtes Licht auf die Menschenrechtslage in Togo werfen und deswegen offiziell nicht sein dürfen (jedenfalls nicht echt und politisch).

Die Vorführung von Gegenbeweisen ist so alt wie das togoische Flüchtlingsproblem selbst, und wurde bereits früher beschrieben (C.Krambeck, Pro Asyl- Togo-Dokumentation 1996). Die generelle Linie des togoischen Regimes wechselt dabei von der anfänglichen Verleugnung der Existenz der schätzungsweise 300.000 Flüchtlinge in den Nachbarländern, über die Behauptung, es handele sich bei den Menschen in den real existierenden Flüchtlingslagern gar nicht um Togoer, sondern um andere Landsleute, die sich die Leistungen der humanitären Hilfsorganisationen erschlichen. Am Ende räumt das Regime schließlich ein, daß es sich auch um Togoer handeln könne, dann aber um solche, die Anfang 1993 Lomé aus Angst vor Bombenangriffen aus Ghana (!) verlassen hätten, und versteigt sich schließlich zur Vorführung angeblicher, ostentativ glücklicher Rückkehrer im Staatsfernsehen.

Der glücklose Asylsuchende Solona B. Saguintaah wird vom Regime in Togo und vom Auswärtigen Amt in Bonn seit seiner Abschiebung aus Deutschland im September 1996 als Präzedenzfall für Asylbetrug aus wirtschaftlichen Gründen vorgeführt, nachdem ihn das Bayerische Innenministerium aus Kirchenasyl heraus abgeschoben hat. Journalisten des ZDF-Magazins Frontal leisten mit einer Sendung im März 1997 Schützenhilfe. Dabei wird eine Verbindung zwischen der Wohlhabenheit der Familie Saguintaah in Lomé und Asylleistungen in Deutschland suggeriert, und so übertüncht, daß der vorgeführte Reichtum an sich gegen die Konstruktion ökonomischer Fluchtmotive spricht. Solona B. Saguintaah flieht im Herbst 1997 erneut und erklärt, er habe in Togo keine andere Wahl gehabt, als sich bei den Dreharbeiten von Frontal der Asyllüge zu bezichtigen, weil er gewußt habe, daß Eyadéma informiert würde. Seine erste Flucht aus Togo sei dementsgegen sehr wohl politisch motiviert gewesen. In Togo habe ihn nach seiner Abschiebung nur das öffentliche Interesse geschützt, nach dessen Abklingen er Grund zu der Befürchtung haben mußte, das Regime könnte Auftrag geben, ihn verschwinden zu lassen. Frontal reagiert auf die Erklärung

mit einer erneuten Sendung, in der Ausschnitte aus den Dreharbeiten in Lomé augenfällig als Argument für Zwanglosigkeit eingesetzt werden. Wie subtil in afrikanischen Diktaturen der Übergang von Gnade zu heimlichen Mordaufträgen gehandhabt wird, wird dem Fernsehpublikum dabei vorenthalten.

Wie problematisch die real existierenden Flüchtlinge für das Regime sind, beweist ein Artikel in dem Regierungsorgan Togo-Presse vom 3.11.97. Die Regierung läßt offiziell amtlich diskreditierende Enthüllungen verlautbaren, und über Flüchtlinge in Deutschland und über Oppositionsführer. Die Regierung vermutet dabei als erstes, daß 8.000 von den 15.000 togoischen Flüchtlingen in Deutschland andere Landsleute seien. Obwohl Anhaltspunkte für die Zahl "8.000" sichtlich fehlen, erlaubt das Zahlenspiel den Schluß, die "meisten" togoischen Flüchtlinge seien gar keine. Auch um die Erklärung für die nach eigener Vermutung verbleibenden 7000 Togoer in Deutschland ist die Regierung von Togo nicht verlegen. Sie beschuldigt einfach die namhaften Oppositionsführer pauschal, sämtliche togoischen Flüchtlinge in Deutschland nur zu dem Zweck zur Flucht angestiftet zu haben, um die Opposition zu finanzieren, das Regime zu diffamieren und die deutsche Entwicklungshilfe zu blockieren. Am Ende findet sich eine bezeichnende Täter-Opfer Umkehr: Nachdem die Deutschen nun die Lügen und kriminellen Machenschaften der Flüchtlinge endlich durchschaut hätten und mit Abschiebungen anfangen, bei denen die togoische Botschaft in Bonn lediglich Amtshilfe leistete, erhielt der Botschafter Morddrohungen und müsse vor den Flüchtlingen geschützt werden. Zur Illustration dieser Philippika gegen Flüchtlinge und Oppositionspolitiker finden sich abgedruckt neben Beispielen von ausgefüllten Laissez passer und Parteiausweisen von CAR, PDR und UFC auch Bescheinigungen über oppositionelle Tätigkeiten zur Vorlage bei deutschen Gerichten, die nur aus Asylunterlagen stammen können.

### Aufklärungschancen und Rückkehrgefährdung

Meldungen über Menschenrechtsverletzungen in Togo sind zur Zeit eher spärlich.

Sie werden systematisch unterbunden (vgl. Occansey-Interview in dieser Ausgabe des „Schlepper“), was allerdings nicht ganz lückenlos "klappt". Angesichts einer Meldung von Mitte 1997 wurde klar, daß es neben der Handvoll Meldungen in der Oppositionspresse über Todesfälle unter ungeklärten oder unter deutlich politischen Umständen aus dem halben Jahr zuvor tatsächlich allein in der Hauptstadt Lomé weit mehr ungeklärte Fälle geben mußte. In die Leichenhalle des Krankenhauses waren nämlich im selben Zeitraum 69 Leichen eingeliefert worden, die eine Hälfte aus Gefängnissen, die andere aus den Straßen von Lomé. Wegen Kapazität-Problemen bat das Krankenhaus die Staatsanwaltschaft um die Erlaubnis einer Massenbestattung, die eilig gewährt wurde. Der Versuch einer Identifizierung der Toten und der Information von Familien unterblieb. Die Information geriet auch nur zufällig an die Oppositionspresse.

Recherchen insbesondere über das Schicksal Abgeschobener sind zur Zeit in Togo so gut wie unmöglich. Gelegentliche, z.T. alarmierende Rückmeldungen sind so kaum zu verifizieren (C.Krambeck, Dez.97, Manuskript c/o Flüchtlingsrat S.-H.). Aus den vorliegenden Indizien für eine allgemeine Rückkehrgefährdung wird von den meisten Gerichten derzeit kein Abschiebehindernis abgeleitet, selbst nachdem einige inzwischen anerkennen sollen, daß sich die Lage in Togo zur Zeit entgegen den Auskünften des Auswärtigen Amtes dramatisch verschlechtert, und daß mit Belegen für Verfolgungsschicksale nicht zu rechnen ist. Auch die immer wieder gemeldete Verhaftung von „Schüblingen“ nach Ankunft in Lomé beeindruckt nicht. Ein Interesse an der Befragung Abgeschobener wird als legitimes Interesse des Staates Togo gewertet; und was dabei (und danach) genau ablaufe, sei schließlich nicht mit Sicherheit zu erfahren, weil nicht recherchierbar (s.o.). Entlang dieser Linie besteht weiterhin die Neigung, sich mit der Auskunft des UNHCR zu begnügen, unpolitische Flüchtlinge könnten gefahrlos zurückkehren. Mit welcher Begründung dabei die Feststellung des UNHCR, die Asylantragstellung in Deutschland sei ein zusätzliches Risiko, ausgeblendet wird, entzieht sich meiner Kenntnis. Die gängige Argumentation ist nicht zuletzt deswegen unbefriedigend, weil das Regime so deutlich gegen Flüchtlinge hetzt und

ihnen u.a. die Schuld an ausbleibenden Entwicklungsgeldern zuschiebt, was in kanadischen Quellen (Afriquebec, Februar 1997) auch explizit benannt wird: ... mehrere abgewiesene Asylsuchende ... sind bei Rückkehr nach Togo inhaftiert worden, weil sie „im Ausland den Namen und die Politik des Staatsoberhauptes beschmutzt haben“.

### Internationale Reaktionen

Von einer Delegation der ELDR-Gruppe (Europäische Partei der Liberaldemokraten und Reformatoren) wird das Regime Ende Oktober u.a. wegen der im Juli anonym bestatteten 69 Leichen (s.o.) offiziell zur Rede gestellt und befundet, der Vorgang sei „eine kriminelle Erfindung von Personen, die die ernsthafte Entwicklung Togos zu einem Rechtsstaat lähmen wollten.“

In EU-Kreisen herrscht offenbar Skepsis gegenüber derartigen Verlautbarungen des Regimes. Jedenfalls hat der Kommissar der EU für Entwicklung, Herr Pinheiro, zur gleichen

Zeit klargestellt, daß die EU die Wiederaufnahme der Kooperation mit Togo abhängig macht von der Transparenz der Wahlen 1998.

### Warnhinweise auf eine mögliche Eskalation

In dem Maße, in dem "die Atmosphäre von Lügen und Drohungen" (UTD in Carrefour vom 14.8.) sich weiter verdichtet und die Wahlen näherrücken, eskalieren indes Äußerungen aus Oppositionskreisen, wie etwa eine Internet-Meldung ("Ghana Focus" www.africanews.org) vom 14.10.97 zeigt. Darin wird Gilchrist Olympio, der Führer der UFC im Exil, zitiert:

Eyadémas Zeit sei um. Er solle seine Sachen packen, damit Frieden unter der Jugend einkehren könne. Gemäßigte Politiker wie er selber würden nicht auf dem Plan sein, um ihn vor dem Zorn des Nachwuchses zu bewahren, wenn die Zeit gekommen sei. Vorläufig seien noch keine fairen Wahlen abzuse-

hen, da den Forderungen der Opposition nach Reformen und der strikten Einhaltung der anlässlich der Nationalkonferenz festgelegten Wahlgesetze und Vereinbarungen nicht nachgekommen werde. Er schlug die Stationierung der ECOMOG während der Wahlen vor, zur Verhinderung bewaffneter Auseinandersetzungen, die immer eine gefährliche und kostspielige Option seien. Falls Eyadéma sich unbeweglich erweisen sollte und die Lage rauer werden sollte, würden alternative Ansätze verfolgt werden. Bis zu einem gewissen Grade verfüge die Opposition über Unterstützung von einigen europäischen und afrikanischen Ländern.

**Quellen:** ai-Pressenauswertung Togo.

Ein ausführlicher Text von C.Krambeck zum Thema „Rückkehrgefährdung bei Abschiebung nach Togo. Aktuelle Auskunftsfrage und Quellenkritik.“ kann beim Flüchtlingsrat in der aktuellen Fassung über Internet eingesehen werden.

## Was geschieht im Kongo- und bei uns mit den Flüchtlingen?

Klaus Onnasch

Mit dem Sturz der Mobutu-Diktatur und der Machtübernahme durch Kabila und die AFDL verbanden sich Hoffnungen auf einen Wiederaufbau des Landes und auf eine demokratische Entwicklung. Diese Hoffnungen wurden weitgehend enttäuscht. Zwar ist das Mobutu-System (Unterstützung durch Frankreich und Belgien) nicht einfach mit der Regierung Kabila gleichzusetzen (Unterstützung durch Muzeweni, USA, Weltbank,...), doch werden auch in der neuen Herrschaft Menschenrechte verletzt (vergl. Berichte von Stefan Keßler, Flüchtlingsrat Aachen und ai), aktive Politik von Oppositionsparteien verboten, Oppositionelle verfolgt, der Willkür von Armee und Polizei kein

Einhalt geboten, auch wird ein neuer Sicherheitsdienst (ANR) aufgebaut. Zudem sind die Lebensverhältnisse keineswegs stabilisiert. Es herrscht Massenarbeitslosigkeit, die medizinische Versorgung ist überhaupt nicht gewährleistet, an geregelte Bildung und Ausbildung ist zur Zeit nicht zu denken.

In dieser Situation treten wir dafür ein, daß die weitere Entwicklung im Land beobachtet wird und jetzt keine Flüchtlinge dorthin abgeschoben werden.

Flüchtlinge, die sich in der Opposition zu Kabila politisch betätigen, sind bei einer Abschiebung in ihr Herkunftsland an Leib und Leben gefährdet (z.B. das "Verschwinden" von zwei Politikern der MNC/L

bei ihrer Ankunft aus Belgien in Kinshasa, vgl. Bericht von Stefan Keßler S.12f). Wegweisend ist der Beschluß des Verwaltungsgerichtes Köln vom 7. Oktober 1997, daß der Asylbewerber aus Zaire/Demokratische Republik Kongo nicht in sein Herkunftsland abgeschoben werden darf. In der Begründung heißt es, "daß die Frage der Gefährdung von Rückkehrern mit oppositionspolitischen Hintergrund zur Zeit eindeutig nicht einschätzbar ist."

Auf jeden Fall muß eine Einzelfallprüfung stattfinden.